

alle guten Werke des Pönitenten zur sakramentalen Genugthuung erhoben werden. Wenigstens", rät Holzmänn, „diese Worte zu sprechen, wenn der Pönitent fortgeht" (Theolog. mor. VI, 430). „Was der Pönitent außer der besonders auferlegten Buße tut", sagt der heilige Thomas, „empfängt eine größere Kraft die frühere Schuld zu sühnen, aus der allgemeinen Auflegung: Quidquid boni feceris sit tibi in remissionem peccatorum" (opusc. 65 De offic. sacerdotis). Und der heilige Antoninus mahnt: „Kann der Priester nicht die Freude haben, den Pönitenten voll gereinigt zu sehen (durch ein entsprechendes auferlegtes Bußwerk), so freue er sich wenigstens darüber, daß er ihn von der Hölle befreit hat und ihn nur ins Fegefeuer schickt. Daher lasse der Beichtvater auf keine Weise zu, daß der Sünder in Verzweiflung von ihm geht, sondern lege ihm ein Paternoster oder etwas anderes Leichtes auf, und daß anderes Gutes, das er tut, und Böses, das er erträgt, ihm zur Buße diene" (III p., Tit. 17, c. 20). Wenn nun auch die Vollmacht des Priesters, die für die Sünden gebührenden Strafen nachzulassen, sich auf die der Schlüsselgewalt unterworfenen Schuld und deren Strafen erstreckt, ist auch so der Nutzen, der dem Büßer aus dem Gebet Passio Domini nostri erwächst, so groß, daß man es nicht leicht weglassen sollte. Jedenfalls werden die Werke, welche erforderlich sind, die ganze zeitliche Strafe der gebeichteten Sünden wegzunehmen, zur Kraft sakramentaler Genugthuung erhoben (vgl. Besck S. J., Praelectiones dogmaticae VII, n. 253). Weidenau. Aug. Arndt S. J.

XIII. (Die Bedeutung des dreifachen bischöflichen Segens über die Presbyteranden.) Bei der Priesterweihe erhebt sich gegen das Ende der Allerheiligenlitanei der Bischof und segnet die auf der Erde liegenden Presbyteranden dreimal mit den Worten: „Ut hos electos benedicere, sanctificare et consecrare digneris" (Pontific.). Es ist dies allerdings nur eine vorbereitende Ceremonie, allein es liegt in ihr ein tiefer Sinn. Darum lohnt es sich, in die Bedeutung derselben einzudringen.

1. „Ut hos electos benedicere digneris." Der Bischof spricht diesen Segen über die Presbyteranden aus, auf daß sie sich als von der Welt ausgeschieden, getrennt und abgesondert betrachten mögen. Es ist die benedictio constitutiva, durch welche die angehenden Priester dem profanen Dienste entzogen werden. Zwar ist ihnen das Gesetz dieser Trennung schon beim Eintritt in den Klerikalstand nahegelegt und bei der Erteilung des Subdiaconates eingeschärft worden, indes jetzt erhält es seine letzte Sanction und wird in seiner ganzen Schärfe und in seiner vollen Bedeutung auferlegt. Der Priester muß allem Geschaffenen entsagen, wenn er den Geist seines heiligen Amtes besitzen will, er muß verzichten auf die Güter, Vergnügungen, Beschäftigungen dieser Welt und darf mit ihren Grundsätzen nichts gemein haben.

Diese Entsagung muß vollständig sein, denn sonst kann jeder Faden, der ihn an die Welt bindet, zu einem Stricke des Verderbens werden. Sie muß ferner innerlich sein. Wollte der Priester die Anschauungen der Welt über Armut, Verdemütigungen und Leiden beibehalten, so

wäre dies ein Abfall vom Gesez der Vollkommenheit, zu der er auf diesem Wege nie gelangen würde. Aber auch äußerlich muß sich diese Scheidung vollziehen. Die intimen Beziehungen zu den Laien, selbst zu den Verwandten, haben aufzuhören, die „negotia saecularia“ sind den Säkularen zu überlassen, die rein weltlichen Lustbarkeiten existieren für ihn nicht mehr. Ja selbst die Kleidung soll mit den Wandlungen der Zeit und Mode nichts gemein haben und den Unterschied von den Laien scharf ausprägen. Freilich muß der Priester mit den Weltleuten verkehren, indes soll es mit Vorsicht geschehen, um vor gefährlichen Einflüssen bewahrt zu bleiben. Bessernd kann doch nur der auf die Welt einwirken, der ganz von ihr getrennt ist, „segregatus a peccatoribus“ (Hebr 7, 26).

2. „Ut hos electos sanctificare digneris.“ Der Bischof spricht den zweiten Segen. Er will die Ordinanden nicht nur von der Welt ausgeschieden wissen, er will sie auch heiligen, das heißt Gott ganz weihen, daß sie sein Eigentum seien, ihm ganz und unwiderruflich angehören. „Te elegit Dominus Deus tuus, ut sis ei populus peculiaris“ (V. Mos 7, 6). Diese vollständige Besitzergreifung Gottes gegenüber dem Ordinanden geschieht dann sogleich durch die Handauslegung. Die Segnung ist die Einleitung hiezu. Mit allen Kräften des Leibes und der Seele muß demnach der Priester Gott angehören. Er muß in Wahrheit mit dem Apostel sagen können: „Christus lebt in mir“ (Gal 2, 20), „ich bin der Gefangene Christi“ (Ephes 3, 1). Von nun an verfügt Gott allein über seine Fähigkeiten, seine Talente, seine Zeit. Darum duldet der Priester in seinem Herzen keine unordentliche Anhänglichkeit weder an eine Person, noch eine Beschäftigung, noch sonst etwas, wohl wissend, daß Gott ein eifersüchtiger Gott (II. Mos 20, 5) ist und daß er kein geteiltes Herz (Nsee 10, 2) annimmt. Und weil der Priester ganz Gott gehört, der „Homo Dei“ (I. Tim 6, 11) ist, so entspricht diesem Verhältnis der vertraute Umgang mit ihm. Was wäre doch unnatürlicher als in so innigen Beziehungen zu Gott als Gesandter, Stellvertreter und Vertrauter stehen und dabei ihm ein halbes oder frostiges Herz entgegenbringen!

3. „Ut hos electos consecrare digneris.“ Der Bischof segnet zum dritten Male die Ordinanden. Nicht bloß sollen sie von der Welt ausgeschieden, nicht bloß Gottes Eigentum sein, sie sollen auch dem Dienste Gottes und seiner heiligen Kirche geweiht sein. Das ist die Bedeutung des Wortes „consecrare“. Es liegt darin der Hinweis auf die eigentliche Aufgabe des Priesters, Arbeiter im Weinberge des Herrn zu sein, die Hitze und Last des Tages zu tragen. „Posui vos, ut eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat“ (Joh 15, 16). Würde ein Priester sonst alle guten Eigenschaften besitzen und ein ganz untadelhaftes Leben führen, ohne rastlose Tätigkeit zum Heile der Seelen würde er den Anforderungen seines erhabenen Amtes nicht genügen. Er könnte dem Schicksal des faulen Knechtes, der sein Talent in das Schweißtuch vergrub, nicht entgehen. Für ihn gilt eben das Wort des

Apostels: „Labora sicut bonus miles Christi“ (II. Tim. 2, 3). Und seine Antwort muß in den Worten des sterbenden heiligen Martin bestehen: „Non recuso laborem“ (Brev.).

Linz.

P. Fr. Franz C. Ss. R.

(Berichtigung.) Nach can. 349, bezw. can. 239, § 1, Nr. 9, ist jeder Bischof berechtigt, in allen Kirchen und Oratorien die heilige Messe nach seinem eigenen Direktorium zu lesen; dadurch ist das Dekr. S. R. C. 27. Jänner 1905, das ich im 4. Heft des Jahrganges 1920 zitiert, zum Teil abgeändert, und ist der Satz: „Er ist vielmehr selbst u. s. w.“ S. 630 zu verbessern.

Sekau.

P. Petrus Dönl O S B.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von Dr B. Grosam, Professor der Pastoraltheologie in Linz.

(Neue Feste im Kirchentalender der gesamten Kirche.) Ein Dekret „Urbis et Orbis“ der Ritenkongregation vom 26. Oktober 1921 verfügt über Entschließung des Heiligen Vaters, daß in den Kirchentalender, ins Brevier und Meßbuch folgende vier Feste für die gesamte katholische Kirche eingereiht werden:

1. Das Fest der Heiligen Familie, Jesus, Maria und Josef; als duplex majus am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (mit allen Privilegien und Rechten dieses Sonntages); mit Kommemoration des Sonntags und der Oktav.

2. Das Fest des heiligen Erzengels Gabriel, als duplex majus am 24. März.

3. Das Fest des heiligen Jrenäus, Bischofs und Märtyrers, als duplex am 28. Juni, mit Kommemoration der Vigil; unter Verlegung des Festes des heiligen Leo, Papstes und Bekenners, auf den 3. Juli als den Sterbetag (dies natalis).

4. Das Fest des heiligen Erzengels Rafael, als duplex majus am 24. Oktober.

Das Dekret gibt auch die Gründe dieser Neuerung an, welche mit dem Jahre 1922 in Kraft tritt; jedoch wird den Bischöfen, den höheren Ordensoberen und Vorstehern von Regularkongregationen die Vollmacht gewährt, für ihre Untergebenen die Durchführung dieser Neuordnung, wenn sie es für angezeigt halten, auf das Jahr 1923 zu verschieben.

(A. A. S. XIII, 543 s.)

(Approbation des kirchlichen Offiziums und der Messe eines Festes vom „Eucharistischen Herzen Jesu“.) Ein Dekret der Ritenkongregation vom 9. November 1921 gibt kund, daß Papst Benedikt XV. ein kirchliches Offizium und ein Meßformular für das Fest „Sacratissimi Cordis Jesu Eucharistici“ approbiert und gestattet hat, daß dieses Fest in der Stadt Rom und in allen Diözesen, die sich darum bewerben, am